

In den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 9. Heft (Lindau 1878), S. 115—120 ergänzt der Archivrath Dr. Moritz Gmelin in Karlsruhe unter dem Titel 'Urkundliches über Gallus Oheim' die schon von Barack I, 125—129 ders. Zeitschr. gemachten Mittheilungen. Er ist danach zu Radolfzell als Sohn eines Priesters geboren, am 6. Mai 1461 in Freiburg immatriculiert, wo er auch Baccalaureus wurde; 1464 dispensierte ihn Nicolaus von Wyle als Pfalzgraf wegen unehelicher Geburt. Von 1481 an erscheint er als Priester und Caplan in Radolfzell. Seiner Mutter Nesa (Agnes) Schiner kaufte er 1487 ein Leibgeding. Die Chronik verfasste er unter Abt Martin (1491—1508); damals war er wegen Alter und Krankheit von der Predigt und vom Amt des geistlichen Hofgerichts entbunden und lebte vermuthlich in Reichenau. Später übersiedelte er nach Constanz, wo er Caplan im Domstift war und ein Haus kaufte; 1511 wird er zuletzt erwähnt.

---

Ueber die ersten Ausgaben der Deutschen Volksrechte berichtet Stintzing in seiner Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (München 1880), S. 219 ff. (Der Name Lindenbrogius wäre Deutsch Lindenbruch zu schreiben gewesen; Ergold S. 738 und im Register S. 771 ist Druckfehler für Erpold).

---

Dr. Alfred Holder hat im Verfolg seines V, 235 erwähnten Unternehmens die Lex Salica mit der Malloberg. Glosse abdrucken lassen nach dem Codex Lescurianus (Paris 9653), nach der Hs. von Sens-Fontaineblau (Par. 4627) und nach den Hss. von Besançon (Sanctgallen 731) und Joh. Herold; die emendata auch nach Voss. Oct. 86.

---

In den Mitth. des Wiener Instituts, 4. Heft, S. 608—614 weist E. Mühlbacher nach, dass das von Sickel K. 142 zum J. 794 eingereihte Capitular in Wirklichkeit von Ludwig d. Fr. herrührt und nur durch ein Versehen von Ansegis Karl zugeschrieben ist. Die Randglosse des Cod. Paris. 10758 wird als unglaublich erwiesen.

---

In dem unlängst erschienenen ersten Bande der 'Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte' von K. Frh. v. Richthofen (Berlin, W. Hertz 1880), giebt der Verf. im Anfang, wo es sich um die 'Zeugnisse für Upstalbomer Versammlungen' handelt, ausführliche Nachrichten über die verschiedenen friesischen Rechtsaufzeichnungen und ihre Handschriften, welche vielfach das ergänzen, was vor 40 Jahren